
S 11 RJ 234/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	19
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 RJ 234/99
Datum	20.10.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 19 RJ 605/99
Datum	19.06.2002

3. Instanz

Datum	04.04.2003
-------	------------

- I. Die Berufungen der Klāgerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 20.10.1999 werden zurückgewiesen.
II. Auāgergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten um die Gewāhrung einer Rente wegen verminderter Erwerbsfāhigkeit.

Die am 1946 geborene Klāgerin ist tūrkeische Staatsangehārige. Sie hat keinen Beruf erlernt und war nach ihrem Zuzug aus der Tūrkei im Juli 1966 als Stanzerin und Montiererin bis November 1990 versicherungspflichtig beschāftigt. Ihr Versicherungsverlauf weist Pflichtbeiträge aus Beschāftigung aus bis Januar 1990; daran anschließend folgen Beiträge wegen Bezugs von Sozialleistung bis August 1994.

Den Rentenantrag der Klāgerin vom 12.10.1998 lehnte die Beklagte nach Einholung eines Gutachtens des Sozialmediziners Dr.W. mit Bescheid vom

04.01.1999 und Widerspruchsbescheid vom 01.03.1999 ab. Die KlÄgerin sei weiterhin in der Lage leichte Arbeiten in Vollsicht zu verrichten. Im Äbrigen seien die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen fÄr eine RentengewÄhrung, bezogen auf die Antragstellung am 12.10.1998, nicht gegeben, da rentenrechtliche Zeiten nur bis August 1994 vorlÄgen. Das Arbeitsamt NÄrnberg hatte der Beklagten mitgeteilt, dass die KlÄgerin dort zuletzt vom 01.01. bis 24.08.1994 ohne Leistungsbezug arbeitslos gemeldet gewesen war.

Gegen die Entscheidung der Beklagten erhob die KlÄgerin am 17.03.1999 Klage beim Sozialgericht NÄrnberg und machte geltend, dass ihr nach 30 Jahren Arbeit eine weitere BerufsausÄbung gesundheitlich nicht mehr mÄglich sei. Das Sozialgericht hat Befundberichte Äber die KlÄgerin eingeholt von dem Allgemeinarzt Dr.H. und dem Internisten Dr.G. und die Leistungsakte des Arbeitsamtes NÄrnberg zum Verfahren beigegeben. In der mÄndlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht am 09.09.1999 hat die KlÄgerin erklÄrt, sie habe nach ihrer Erinnerung Leistungen vom Arbeitsamt bis August 1994 bezogen. Es sei ihr von Mitarbeitern des Arbeitsamtes empfohlen worden, sich weiterhin arbeitsunfÄhig schreiben zu lassen. Es sei ihr auch gesagt worden, "dass sie nicht mehr zu kommen brÄuchte, da sie keine Leistungen mehr erhalten kÄnne". Bei der Vermittlungsstelle des Arbeitsamtes hÄtte sie sich seit August 1994 nicht mehr gemeldet. Mit Urteil vom 20.10.1999 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Die KlÄgerin sei gesundheitlich weiterhin im Stande, vollsichtig kÄrperlich leichte Arbeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes zu leisten. Bei ihr bestehe ein Bluthochdruckleiden, das seit Jahren bekannt und behandlungsbedÄrftig sei, derzeit aber medikamentÄs nicht optimal eingestellt sei. EinschrÄnkungen der Herzleistung lÄgen jedoch nicht vor. Mit der Beklagten sei davon auszugehen, dass die KlÄgerin bei gegebener vollsichtiger LeistungsfÄhigkeit nicht berufsunfÄhig sei und auch nicht erwerbsunfÄhig.

Dagegen hat die KlÄgerin am 02.12.1999 selbst beim Bayer. Landessozialgericht Berufung eingelegt und Äber ihren BevollmÄchtigen auch beim Sozialgericht NÄrnberg einlegen lassen. Sie verlangte weiterhin die GewÄhrung von Rente wegen verminderter ErwerbsfÄhigkeit. Der Senat hat Befundberichte eingeholt vom dem Allgemeinarzt Dr.H. (Äber Behandlungen der KlÄgerin seit April 1992) und von Dr.G. (KlÄgerin dort seit Februar 1999 in Behandlung). Das Arbeitsamt NÄrnberg hat mitgeteilt, dass fÄr die KlÄgerin keine Leistungsakte vorhanden ist. In der mÄndlichen Verhandlung am 19.06.2002 wurden die Streitsachen [L 19 RJ 605/99](#) und L 19 RJ 661/99 zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung verbunden.

Die KlÄgerin beantragt sinngemÄß, das Urteil des Sozialgerichts NÄrnberg vom 20.10.1999 aufzuheben und die Beklagte unter AbÄnderung des Bescheides vom 04.01.1999 idF des Widerspruchsbescheides vom 01.03.1999 zu verurteilen, Rente wegen Berufs bzw ErwerbsunfÄhigkeit aufgrund des Antrags vom 12.10.1998 zu gewÄhren.

Die Beklagte beantragt, die Berufungen der KlÄgerin zurÄckzuweisen.

Dem Senat haben die Verwaltungsakte der Beklagten und die Prozessakten des Sozialgerichts Nürnberg vorgelegen. Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den gesamten Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Das Rechtsmittel der Klägerin ist form- und fristgerecht eingelegt ([Â§Â§ 143, 151 SGG](#)) und auch im Übrigen zulässig. Die Berufung erweist sich jedoch als unbegründet. Das Sozialgericht hat zutreffend entschieden, dass der Klägerin Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit im Sinne der [Â§Â§ 43, 44 SGB VI](#) (in der bis 31.12.2000 geltenden Fassung) nicht zusteht. Es hat ausführlich und überzeugend begründet, dass die Klägerin weiterhin in der Lage ist, leichte körperliche Arbeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes unter betriebsüblichen Bedingungen ganzständig zu leisten. Das SG hat sich dabei in zulässiger Weise auf die von der Beklagten durchgeführten Sachermittlungen und auf das Ergebnis seiner eigenen medizinischen Beweisaufnahme gestützt. Im Berufungsverfahren haben sich keine weiteren medizinischen Erkenntnisse von rentenrechtlicher Bedeutung ergeben. Die vom Senat eingeholten Befundberichte des Allgemeinarztes Dr.H. und des Internisten Dr.G. schließen an die bereits für das SG erstellten Berichte dieser Ärzte an, ohne neue Diagnosen zu nennen, die Anlass für ein Abweichen von der bisherigen Leistungsbeurteilung geben könnten. Der Senat weist die Berufung der Klägerin aus den Gründen der angefochtenen Entscheidung als unbegründet zurück und sieht von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab, [Â§ 153 Abs 2 SGG](#). Unabhängig von der Frage der derzeitigen Einschätzung der beruflichen Leistungsfähigkeit der Klägerin ist diese bereits im Beschluss des Senats vom 14.02.2002 (wegen Prozesskostenhilfe) darauf hingewiesen worden, dass schon zum Zeitpunkt der Rentenantragstellung die besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen der [Â§Â§ 43 und 44 jeweils Abs 1 Nr 2 SGB VI](#) für einen Rentenanspruch nicht mehr erfüllt waren. Für die Klägerin sind im maßgeblichen Zeitraum vom 12.02.1993 bis 11.10.1998 nur 7 Monate mit Pflichtbeiträgen belegt, anstelle der erforderlichen 36 Monate. Für die Klägerin kommt deshalb aus derzeitiger Sicht auch bei einem später anzunehmenden (nach der Antragstellung liegenden) Eintritt eines Leistungsfalles der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit eine Rentengewährung nicht in Betracht.

Die Berufungen der Klägerin waren deshalb zurückzuweisen. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten. Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

Erstellt am: 14.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024